

# Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wiener Straße 12

3443 Sieghartskirchen



## Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

**Sitzungstermin:** Mittwoch, den 20.05.2015  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:25 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes

### Anwesend sind:

#### Vorsitzende(r)

Frau Bgm. Josefa Geiger ÖVP

#### stv. Vorsitzende(r)

Herr Vizebürgermeister Johannes Albrecht  
ÖVP

#### Geschäftsführende Gemeinderäte

Frau GGR Susanne Arnold SPÖ  
Frau GGR Beate Berger ÖVP  
Herr GGR Karl Heiß ÖVP  
Herr GGR Hermann Höchtl SPÖ  
Herr GGR Gerhard Obermaißer ÖVP  
Herr GGR Ing. Christoph Pinter, BA ÖVP  
Herr GGR Ing. Josef Roch ÖVP erscheint um 19.10 Uhr  
Herr GGR Andreas Arthur Spanring FPÖ

#### Gemeinderäte

Herr GR Karl Berger FBL  
Herr GR Josef Brandfellner SPÖ  
Frau GR Angelika Hack ÖVP  
Herr GR Gerald Höchtl ÖVP  
Herr GR Harald Kahr SPÖ  
Herr GR Martin Knirsch ÖVP  
Frau GR Melitta Linzberger FPÖ  
Herr GR Robert Marold ÖVP  
Herr GR Herbert Mlesiwa SPÖ  
Herr GR Martin Mühlbacher ÖVP  
Herr GR Erol Prager FPÖ  
Herr GR Dipl.-Ing. Christian Rohr GRÜNE erscheint um 19.50 Uhr  
Herr GR Michael Schatt ÖVP  
Frau GR Mag. Ingrid Schmiedt GRÜNE  
Herr Umwelt-GR Ing. Andreas Thomaso  
ÖVP  
Herr GR Mag. Ing. Gregor Wallner FPÖ  
Herr GR Adolf Weninger ÖVP  
Frau GR Marianne Wipp ÖVP

#### Schriftführer

Herr OSekr Andreas Knirsch

### Abwesend sind:

#### Gemeinderäte

Frau GR Ing. Karin Baumgartner SPÖ entschuldigt

Herr GR Hermann Haneder	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Gerhard Heinrich	SPÖ	entschuldigt
Frau GR Karin Kainrath	ÖVP	entschuldigt
Herr GR Hannes Sprengnagl	ÖVP	entschuldigt

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung
3. Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung Gehsteig Kogl  
Vorlage: AL/705/2015
4. Badetarife 2015  
Vorlage: AL/713/2015
5. Musikschultarife  
Vorlage: AL/718/2015
6. Regelung über die Asphaltierung von Hauszufahrten  
Vorlage: AL/707/2015
7. Verordnung Anzahl von Abstellplätzen für Wohnhausanlagen  
Vorlage: AL/712/2015
8. Pachtvertrag Parz.Nr.: 117/2 KG Wagendorf  
Vorlage: AL/708/2015
9. Verkauf Parz.Nr.: 52/9, KG Einsiedl  
Vorlage: AL/717/2015
10. Dringlichkeitsantrag - Resolution der Marktgemeinde Sieghartkirchen zum derzeitigen Stand der TTIP Verhandlungen

### **Protokoll:**

#### **Öffentlicher Teil**

##### **zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Die Bürgermeisterin setzt den Tagesordnungspunkt 8 von der Tagesordnung ab, da noch einige Vorfragen nicht geklärt sind.

Es wurde 1 Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Der Dringlichkeitsantrag der FPÖ wird von GGR Andreas Spanring vorgebracht (siehe Beilage). Es erfolgt danach ohne Debatte die Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen und als Tagesordnungspunkt 10 in die Tagesordnung aufgenommen.

## **zu 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung**

Es wird 1 Antrag über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vorgebracht.

Antrag SPÖ – GR Herbert Mlesiwa: Es soll beim Tagesordnungspunkt 2 – Vergabe der Fenster für die Volksschule Sieghartskirchen folgendes ergänzt werden:

Im Zuge der Diskussion stellen die Gemeinderäte der SPÖ Fraktion die rechtliche, technische und finanzielle Situation in Frage. Weiters plädiert die SPÖ Fraktion den Zeitraum zwischen Ausschreibung und Beschlussfassung hinkünftig zu verlängern, um entsprechende Prüfungen bezüglich allfälliger Einwände durchführen zu können.

Der Antrag der SPÖ auf Änderung bzw. Ergänzung in der Niederschrift wird mit 1 Gegenstimme (GR Gerald Höchtel) und 2 Stimmenthaltungen (GR Robert Marold und GGR Beate Berger) angenommen.

## **zu 3 Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung Gehsteig Kogl Vorlage: AL/705/2015**

### **Sachverhalt:**

In Kogl wurde nun der 2. Teil des Gehsteiges in der Kogler Hauptstraße (L 2013) fertiggestellt.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen übernimmt nun daher die Nebenanlagen entlang der L 2013 (Gehsteig, Einfahrten etc.) in die Erhaltung und Verwaltung.

### **Beschluss Gemeindevorstand:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig, dass die Marktgemeinde Sieghartskirchen die von der Straßenmeisterei Atzenbrugg hergestellten Nebenanlagen (Gehsteig, Einfahrten, Mauerverlegung, Kurvenverbreiterung) entlang der L 2013 von km 3,550 bis km 4,00 im Ortsbereich von Kogl in ihre Verwaltung und Erhaltung übernimmt.

### **Beschluss Gemeinderat:**

Der Gemeinderat beschließt, über Vorschlag der Bürgermeisterin, dass die Marktgemeinde Sieghartskirchen die von der Straßenmeisterei Atzenbrugg hergestellten Nebenanlagen (Gehsteig, Einfahrten, Mauerverlegung, Kurvenverbreiterung) entlang der L 2013 von km 3,550 bis km 4,00 im Ortsbereich von Kogl in ihre Verwaltung und Erhaltung übernimmt.

## **zu 4 Badetarife 2015 Vorlage: AL/713/2015**

### **Sachverhalt:**

Die Tarife sollen grundsätzlich so wie im Vorjahr gestaltet werden. Neu hinzu kommt ein eigener Tarif für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Dieser soll nun extra ausgewiesen werden. (Tarifblatt – siehe Beilage).

### **Beschluss Gemeindevorstand:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig, dass die Badetarife laut beiliegender Tabelle gelten sollen. Es soll ein neuer Tarif für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in das Tarifangebot aufgenommen werden.

### **Beschluss Gemeinderat:**

Nach einer kurzen Diskussion ob nun die Bezeichnung „Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder Menschen mit Behinderung“ der korrekte Wortlaut ist, beschließt der Gemeinderat einstimmig, über Vorschlag der Bürgermeisterin, die Badetarife laut beiliegender Tabelle. Ein neuer Tarif für Menschen mit besonderen Bedürfnissen wird nun in das Tarifangebot aufgenommen. Es wird nochmals abgeklärt, welche Bezeichnung für den Tarif politisch korrekt ist.

**zu 5 Musikschultarife**  
**Vorlage: AL/718/2015**

**Beschluss:Sachverhalt:**

Es sollen die Musikschultarife mit dem Schuljahr 2015/2016 angepasst werden. (siehe Tarifblatt – Beilage)

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Musikschultarife in der vorliegenden Form. Diese Tarife gelten ab dem Schuljahr 2015/16.

**Beschluss:**

Der Ausschuss empfiehlt eine Anpassung bei Einzeltarifen von 5%.

**Beschluss Gemeindevorstand:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig die Musikschultarife in der vorliegenden Form. Diese Tarife gelten ab dem Schuljahr 2015/16.

**Verlauf Gemeinderatssitzung:**

Die Bürgermeisterin erläutert kurz anhand des Tarifblattes die geplanten wesentlichen Änderungen bei den Musikschultarifen.

Im Zuge der Diskussion an der sich alle Fraktionen des Gemeinderates beteiligen, wird die Frage aufgeworfen, warum nicht auch die Gruppentarife erhöht werden. Da die Erhöhung in Absprache mit dem Musikschuldirektor erarbeitet wurde, kann diese Frage ohne Rücksprache nicht beantwortet werden.

Als weitere Frage die es zu klären gilt, ist, ob der Schülertarif bis 18. oder bis zum 24. Lebensjahr (Ende der Förderung durch das Land NÖ) geht. Es wurde eine Erhebung in den anderen Musikschulen der Region durchgeführt und auch hier wird dies unterschiedlich gehandhabt.

**Beschluss Gemeinderat:**

Nach längerer Diskussion werden vom Gemeinderat nur die vorgeschlagenen Einzeltarife, über Vorschlag der Bürgermeisterin, mit 2 Gegenstimmen (GGR Pinter und GR Weninger) beschlossen. Der Schülertarif wird bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewährt. Die Gruppentarife werden nochmals mit dem Musikschuldirektor abgeklärt und in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen.

**zu 6 Regelung über die Asphaltierung von Hauszufahrten**  
**Vorlage: AL/707/2015**

**Sachverhalt:**

**Auszug aus dem Straßenbauprotokoll vom 18.12.2014:**

Im Ausschuss wird wieder diskutiert, dass es sinnvoll wäre eine Regelung festzulegen, dass die Gemeinde für Grundstückszufahrten eine Limitierung der Fläche festlegt. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dass ab 2015 die Kosten für Grundstückszufahrten max. 15 m<sup>2</sup> von der Gemeinde bezahlt werden.

**Beschluss Gemeindevorstand:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig, dass zukünftig bei Hauszufahrten nur mehr die Asphaltierungskosten für eine Fläche von max. 15 m<sup>2</sup> von der Gemeinde übernommen werden. Darüber hinaus gehende Ausmaße sind von dem jeweiligen Anrainer zu bezahlen.

**Beschluss Gemeinderat:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag der Bürgermeisterin, dass zukünftig bei Hauszufahrten nur mehr die Asphaltierungskosten für eine Fläche von max. 15 m<sup>2</sup> von der Gemeinde übernommen werden. Darüber hinaus gehende Ausmaße sind von dem jeweiligen Anrainer zu bezahlen.

zu 7 **Verordnung Anzahl von Abstellplätzen für Wohnhausanlagen**  
**Vorlage: AL/712/2015**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der zunehmenden Bautätigkeit, speziell im verdichteten Wohnbau, gibt es immer wieder Probleme mit zu wenig KFZ-Abstellplätzen auf Eigengrund. Diese sind in der NÖ BO bzw. NÖ BTV geregelt.

Durch Novellierung der NÖ Bauordnung ist es nun möglich, dass der Gemeinderat eine eigene Verordnung über die Mindestanzahl der Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge erlassen kann.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen erlässt daher gemäß § 63 Abs. 2 NÖ BO idgF folgende Verordnung:

## **Verordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen beschließt gemäß § 63 Abs. 2 NÖ BO idgF, dass die Mindestanzahl von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge gemäß § 11 Abs. 1 NÖ BTV idgF

### **§ 1**

Für Wohngebäude ab 4 Wohneinheiten

**2 Stellplätze für je 1 Wohneinheit**

zu errichten sind.

Für sämtliche sonstige Festlegungen der Mindestanzahl von Abstellanlagen gilt weiterhin der § 11 NÖ BTV idgF.

### **§ 2**

Geltungsbereich:

Diese Verordnung wird für das gesamte Gemeindegebiet erlassen.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Sieghartskirchen, am

Die Bürgermeisterin

Josefa Geiger

**Beschluss Gemeindevorstand:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig bereits ab 1 Wohneinheit je 2 Stellplätze pro Wohneinheit zu verordnen. Diese Regelung gilt für Neubauten. Bei Zu- und Umbauten bis zu 3 Wohneinheiten ist nur 1 zusätzlicher Stellplatz pro Wohneinheit zu schaffen. Ab 3 Wohneinheiten sind wiederum 2 Abstellplätze pro zusätzlicher Wohneinheit zu schaffen.

**Verlauf Gemeinderatssitzung:**

Die Bürgermeisterin erläutert kurz die Situation bzw. die Eckpunkte der vorliegenden Verordnung.

Herr GR Karl Berger regt an, dass die Stellplatzausgleichsabgabe eingehoben werden soll, wenn die Parkplätze nicht auf Eigengrund geschaffen werden können.

**Beschluss Gemeinderat:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag der Bürgermeisterin, folgende Verordnung:

# VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen beschließt gemäß § 63 Abs. 2 NÖ BO idgF, dass die Mindestanzahl von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge gemäß § 11 Abs. 1 NÖ BTV idgF

## § 1

**Für Neubauten:**

Für Wohngebäude ab 1 Wohneinheit

**2 Stellplätze für je 1 Wohneinheit**

**Für Zu- und Umbauten:**

Für Wohngebäude bis zu 3 Wohneinheiten

**1 Stellplatz für je 1 neu geschaffene Wohneinheit**

Ab 3 Wohneinheiten

**2 Stellplätze für je 1 Wohneinheit**

zu errichten sind.

Für sämtliche sonstige Festlegungen der Mindestanzahl von Abstellanlagen gilt weiterhin der § 11 NÖ BTV idgF.

## § 2

Geltungsbereich:

Diese Verordnung wird für das gesamte Gemeindegebiet erlassen.

## § 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Sieghartskirchen, am

Die Bürgermeisterin

Josefa Geiger

zu 8 **Pachtvertrag Parz.Nr.: 117/2 KG Wagendorf**  
**Vorlage: AL/708/2015**

Da noch einige Fragen zu klären sind, wurde der Tagesordnungspunkt abgesetzt.

zu 9           **Verkauf Parz.Nr.: 52/9, KG Einsiedl**  
                  **Vorlage: AL/717/2015**

**Sachverhalt:**

Für den Bauplatz Parz.Nr.: 52/9, KG Einsiedl konnte ein Käufer gefunden werden. Es wurde auch bereits ein Vorvertrag unterfertigt. (siehe Beilage)

**Beschluss Gemeindevorstand:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig die Parz.Nr.: 52/9, KG Einsiedl im Ausmaß von 750 m<sup>2</sup> an Herrn Dominik Ruhm, 3441 Dietersdorf, Bäckergasse 8/2, zu einem Quadratmeterpreis von € 85,-- zu verkaufen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Parz.Nr.: 52/9, KG Einsiedl im Ausmaß von 750 m<sup>2</sup> an Herrn Dominik Ruhm, 3441 Dietersdorf, Bäckergasse 8/2, zu einem Quadratmeterpreis von € 85,-- zu verkaufen.

**DR. JOSEF STROMMER**            **ÖFFENTLICHER NOTAR**

---

3430 Tulln, Bahnhofstraße 9, Tel.: 02272 / 624 73, Fax: 02272 / 635 33-33

13921 -/U/N

## **KAUFVERTRAG**

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Sieghartskirchen, Wiener Straße 12, A-3443 Sieghartskirchen, durch ihre gefertigte Vertretung,

im folgenden kurz verkaufende Partei genannt, einerseits, sowie

2. Herrn Dominik R u h m , geb. 23.2.1989, 3441 Dietersdorf, Bäckergasse 8/2,

im folgenden kurz kaufende Partei genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist die der verkaufenden Partei grundbücherlich zur Gänze gehörende Liegenschaft EZ 107 des Grundbuches der Katastralgemeinde 20119 Einsiedl laut nachstehendem Grundbuchsauszug:

KATASTRALGEMEINDE 20119 Einsiedl  
BEZIRKSGERICHT Tulln

EINLAGEZAHL 107

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 4841/1997  
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012  
 \*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  
 GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE  
 52/9 G Gärten(10) \* 750  
 Legende:  
 Gärten(10): Gärten (Gärten)  
 \*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*  
 2 a gelöscht  
 \*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*  
 1 ANTEIL: 1/1  
 Marktgemeinde Sieghartskirchen  
 ADR: Wiener Str. 12, Sieghartskirchen 3443  
 c 4841/1997 IM RANG 4372/1997 Kaufvertrag 1997-07-30 Eigentumsrecht  
 \*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
 1 a 6353/1979 664/1986  
 DIENSTBARKEIT der Transformatorenstation und der  
 elektrischen Leitung auf Gst 52/9  
 gem P 1 Dienstbarkeitsvertrag 1979-11-13 für NEWAG  
 Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft  
 b 7338/1996 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 45  
 \*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
 \*\*\*\*\*  
 Grundbuch 08.05.2015 10:26:20  
 \*\*\*\*\*

## II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt hiemit an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei den im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Vertragsgegenstand mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör und mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen die verkaufende Partei diesen bisher besessen und benützt hat oder doch dazu berechtigt ist.

## III.

Als Pauschalkaufpreis wird ein Betrag von € 85,-- /m<sup>2</sup>, somit

€ 63.750,--

(Euro dreiundsechzigtausendsiebenhundertfünfzig) vereinbart.

Diese Kaufpreissumme zuzüglich 3,5 % Grunderwerbsteuer in der Höhe von € 2.231,25 (Euro zweitausendzweihunderteinunddreißig Euro-Cent fünfundzwanzig) wurde bereits vor allseitiger Vertragsunterfertigung in die treuhändige Verwahrung des Urkundenverfassers Notar Dr. Josef Strommer hinterlegt.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen dem Urkundenverfasser Notar Dr. Josef Strommer den unwiderruflichen Treuhandauftrag, nach grundbücherlicher Einverleibung des lastenfreien – ausgenommen die in diesem Vertrag ausdrücklich übernommene Dienstbarkeit und ausgenommen das in diesem Vertrag vereinbarte Wiederkaufsrecht und allfällig von der kaufenden Partei ausdrücklich selbst veranlasste Belastungen – Eigentumsrechtes für die kaufende Partei ob dem Vertragsgegenstand,

1. eine allfällige Immobilienertragssteuer an das zuständige Finanzamt der verkaufenden Partei zu überweisen,
2. die Kosten der Immobilienertragssteuerbemessung zu entnehmen und
3. den verbleibenden Restkaufpreis zuzüglich allfälliger Anderkontonettozinsen an die verkaufende Partei auf ein von dieser namhaft zu machendes Konto zu überweisen.



Überdies ermächtigen die Vertragsparteien den Urkundenverfasser die Grunderwerbsteuer-selbstbemessung und die Immobilienertragssteuer-selbstbemessung vorzunehmen.

#### IV.

Für das angegebene Flächenausmaß, eine besondere Beschaffenheit, ein bestimmtes Er-trägnis oder eine gewisse Eignung des Vertragsgegenstandes wird seitens der verkaufenden Partei keine Haftung übernommen. Sie leistet jedoch Gewähr für die vollständige bestand-, abgaben- und bücherlich und außerbücherlich lastenfreie Übergabe mit Ausnahme der im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Dienstbarkeit CLNR. 1.

Die kaufende Partei erklärt in Kenntnis dieser Dienstbarkeit zu sein und diese in ihre weitere Duldungsverpflichtung zu übernehmen.

#### V.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit dem Tage der allseitigen Vertragsunterfertigung, von welchem Zeitpunkte an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergehen.

#### VI.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Urkunde und ihrer grundbücherlichen Durch-führung sowie jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen, Verkehrssteuern und allfällig künftig zur Vorschreibung gelangende Aufschließungskosten im Sinne der NÖ. Bauordnung werden von der kaufenden Partei getragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilte.

Eine allfällige Immobilienertragssteuer und die Kosten der Immobilienertragssteuerbemes-sung werden von der verkaufenden Partei getragen.

#### VII.

Die kaufende Partei erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

#### VIII.

Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren zugunsten der Marktgemeinde Sieghartskirchen in Ansehung des im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Vertragsgegenstandes das hierauf grundbücherlich sicherzustellende Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen des Allge-meinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen ist jedoch nur dann berechtigt dieses Wiederkaufsrecht auszuüben, falls die kaufende Partei auf dem Vertragsgegenstand nicht innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Vertragswirksamkeit, mit dem Bau eines Wohnhauses be-gonnen und nicht innerhalb von fünf Jahren ab Baubeginn dieses Wohnhaus gemäß § 30

NÖ. Bauordnung fertiggestellt wurde beziehungsweise, wenn vor der Fertigstellung des Wohnhauses der Vertragsgegenstand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ganz oder teilweise an Dritte veräußert wird.

Für den Fall der Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die Marktgemeinde Sieghartskirchen verpflichtet, den tatsächlich geleisteten Kaufpreis samt bezahlter Aufschließungskosten sowie den durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellenden Wert allfälliger baulicher Investitionen auf dem Vertragsgrundstück innerhalb von sechs Monaten ab Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes an die derzeit kaufende Partei zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere eine Wertsicherung des Kaufpreises samt bezahlter Aufschließungskosten, können nicht geltend gemacht werden.

Die Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes hat mit eingeschriebenem Brief an die derzeit kaufende Partei zu erfolgen und ist diese verpflichtet, bei Eintritt der Bedingung die Urkunde über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

Sämtliche Kosten, Gebühren, Spesen und Abgaben, insbesondere auch die Grunderwerbsteuer, im Zusammenhang mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat die derzeit kaufende Partei zu tragen.

#### IX.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen ob dem im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Vertragsgegenstand nachstehende Grundbuchseinverleibungen vorgenommen werden können:

- 1) des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei zur Gänze,
- 2) des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt VIII. für die verkaufende Partei.

#### X.

Dieser Kaufvertrag wird in einer für die kaufende Partei bestimmten Urschrift errichtet. Die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

Bis zur vollständigen grundbücherlichen Durchführung verbleibt die einzige Urschrift dieses Vertrages in Verwahrung des Urkundenverfassers.

#### XI.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen bestätigt, dass

1. der Kaufpreis unter der Wertgrenze des § 90 NÖ. Gemeindeordnung liegt und
2. der Vertragsgegenstand als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist.

Tulln, am

3430 Tulln, Bahnhofstraße 9, Tel.: 02272 / 624 73, Fax: 02272 / 635 33-33

13921 -/U

### TREUHANDVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Sieghartskirchen, Wiener Straße 12, A-3443 Sieghartskirchen, durch ihre gefertigte Vertretung,

sowie

2. Herrn Dominik R u h m , geb. 23.2.1989, 3441 Dietersdorf, Bäcker gasse 8/2,

als Treugeber und

3. dem öffentlichem Notar Dr. Josef STROMMER, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 9,

als Treuhänder wie folgt:

#### I.

Die Treugeber bestellen Notar Dr. Josef STROMMER zum Treuhänder und dieser übernimmt die Treuhandschaft entsprechend nachstehenden Bestimmungen.

Grundgeschäft zu dieser Treuhandvereinbarung ist der Kaufvertrag laut Punkt II. dieser Treuhandvereinbarung vom heutigen Tag.

#### II.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist die der verkaufenden Partei grundbücherlich zur Gänze gehörende Liegenschaft EZ 107 des Grundbuches der Katastralgemeinde 20119 Einsiedl.

Der Kaufpreis beträgt ..... € 63.750,-- (Euro dreiundsechzigtausendsiebenhundertfünfzig).

#### III.

Diese Kaufpreissumme zuzüglich 3,5 % Grunderwerbsteuer in der Höhe von € 2.231,25 (Euro zweitausendzweihunderteinunddreißig Euro-Cent fünfundzwanzig) wurde bereits vor allseitiger Vertragsunterfertigung in die treuhändige Verwahrung des Urkundenverfassers Notar Dr. Josef Strommer hinterlegt.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen dem Urkundenverfasser Notar Dr. Josef Strommer den unwiderruf-

lichen Treuhandauftrag, nach grundbücherlicher Einverleibung des lastenfreien – ausgenommen die in diesem Vertrag ausdrücklich übernommene Dienstbarkeit und ausgenommen das in diesem Vertrag vereinbarte Wiederkaufsrecht und allfällig von der kaufenden Partei ausdrücklich selbst veranlasste Belastungen – Eigentumsrechtes für die kaufende Partei ob dem Vertragsgegenstand,

4. eine allfällige Immobilienertragssteuer an das zuständige Finanzamt der verkaufenden Partei zu überweisen,
5. die Kosten der Immobilienertragssteuerbemessung zu entnehmen und
6. den verbleibenden Restkaufpreis zuzüglich allfälliger Anderkontonettozinsen an die verkaufende Partei auf ein von dieser namhaft zu machendes Konto zu überweisen.

Überdies ermächtigen die Vertragsparteien den Urkundenverfasser die Grunderwerbsteuerselbstbemessung und die Immobilienertragssteuerselbstbemessung vorzunehmen.

#### IV.

Im Sinne der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften wird weiters festgehalten:

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform;
- b) eine Auflösung der Treuhandvereinbarung ist an die Zustimmung des Treuhänders gebunden;
- c) die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Treuhänder bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat bis zu deren Beendigung,
- d) die Treugeber entbinden den Treuhänder, soweit dieser nach den Richtlinien der ÖNK für not. Treuhandschaften Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat, von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO);
- e) die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet;
- f) die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Treuhänders diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird;
- g) die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des Österr. Notariates registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an die Treugeber, den Treuhänder und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können;
- h) die Empfangsberechtigten der Treuhandvaluta stimmen zu, dass die auf sie allenfalls entfallenden Honoraranteile vom Treuhänder von der Valuta einbehalten werden. Den Parteien ist bekannt, dass sie gem. § 12 NTG für die mit der Errichtung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten zur ungeteilten Hand haften;
- i) nach Erfüllung des Treuhandschafftauftrages hat der Treuhänder den Treugebern eine Abrechnung zu erstatten;
- j) die Treugeber erklären, Deviseninländer zu sein,
- k) die Kosten dieser Treuhandschaft werden von der kaufenden Partei getragen; allfällige Lastenfrei-

stellungskosten und die Kosten der Immobilienertragssteuerbemessung werden jedoch von der verkaufenden Partei getragen.

Tulln, am

**Verlauf der Gemeinderatssitzung:**

Die Bürgermeisterin erläutert kurz die Eckpunkte des Kaufvertrages mit Herrn Ruhm. Herr GGR Herrmann Höchtl regt an, dass alle Kaufverträge innerhalb von 3 Monaten abgewickelt werden sollen.

**Beschluss Gemeinderat:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag der Bürgermeisterin, die Parz.Nr.: 52/9, KG Einsiedl im Ausmaß von 750 m<sup>2</sup> an Herrn Dominik Ruhm, 3441 Dietersdorf, Bäckergasse 8/2, zu einem Quadratmeterpreis von € 85,-- gemäß dem vorliegenden Kaufvertragsentwurf bzw. der Treuhandvereinbarung von Herrn Dr. Strommer zu verkaufen.

**DR. JOSEF STROMMER**



**ÖFFENTLICHER NOTAR**

---

3430 Tulln, Bahnhofstraße 9, Tel.: 02272 / 624 73, Fax: 02272 / 635 33-33

13921 -/U/N

## **KAUFVERTRAG**

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Sieghartskirchen, Wiener Straße 12, A-3443 Sieghartskirchen, durch ihre gefertigte Vertretung,

im folgenden kurz verkaufende Partei genannt, einerseits, sowie

2. Herrn Dominik R u h m , geb. 23.2.1989, 3441 Dietersdorf, Bäckergasse 8/2,

im folgenden kurz kaufende Partei genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist die der verkaufenden Partei grundbücherlich zur Gänze gehörende Liegenschaft EZ 107 des Grundbuches der Katastralgemeinde 20119 Einsiedl laut nachstehendem Grundbuchsauszug:

KATASTRALGEMEINDE 20119 Einsiedl  
BEZIRKSGERICHT Tulln

EINLAGEZAHL 107

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 4841/1997  
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012  
 \*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  
 GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE  
 52/9 G Gärten(10) \* 750  
 Legende:  
 Gärten(10): Gärten (Gärten)  
 \*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*  
 2 a gelöscht  
 \*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*  
 1 ANTEIL: 1/1  
 Marktgemeinde Sieghartskirchen  
 ADR: Wiener Str. 12, Sieghartskirchen 3443  
 c 4841/1997 IM RANG 4372/1997 Kaufvertrag 1997-07-30 Eigentumsrecht  
 \*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
 1 a 6353/1979 664/1986  
 DIENSTBARKEIT der Transformatorenstation und der  
 elektrischen Leitung auf Gst 52/9  
 gem P 1 Dienstbarkeitsvertrag 1979-11-13 für NEWAG  
 Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft  
 b 7338/1996 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 45  
 \*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
 \*\*\*\*\*  
 Grundbuch 08.05.2015 10:26:20  
 \*\*\*\*\*

## II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt hiemit an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei den im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Vertragsgegenstand mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör und mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen die verkaufende Partei diesen bisher besessen und benützt hat oder doch dazu berechtigt ist.

## III.

Als Pauschalkaufpreis wird ein Betrag von € 85,-- /m<sup>2</sup>, somit

€ 63.750,--

(Euro dreiundsechzigtausendsiebenhundertfünfzig) vereinbart.

Diese Kaufpreissumme zuzüglich 3,5 % Grunderwerbsteuer in der Höhe von € 2.231,25 (Euro zweitausendzweihunderteinunddreißig Euro-Cent fünfundzwanzig) wurde bereits vor allseitiger Vertragsunterfertigung in die treuhändige Verwahrung des Urkundenverfassers Notar Dr. Josef Strommer hinterlegt.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen dem Urkundenverfasser Notar Dr. Josef Strommer den unwiderruflichen Treuhandauftrag, nach grundbücherlicher Einverleibung des lastenfreien – ausgenommen die in diesem Vertrag ausdrücklich übernommene Dienstbarkeit und ausgenommen das in diesem Vertrag vereinbarte Wiederkaufsrecht und allfällig von der kaufenden Partei ausdrücklich selbst veranlasste Belastungen – Eigentumsrechtes für die kaufende Partei ob dem Vertragsgegenstand,

7. eine allfällige Immobilienertragssteuer an das zuständige Finanzamt der verkaufenden Partei zu überweisen,
8. die Kosten der Immobilienertragssteuerbemessung zu entnehmen und
9. den verbleibenden Restkaufpreis zuzüglich allfälliger Anderkontonettozinsen an die verkaufende Partei auf ein von dieser namhaft zu machendes Konto zu überweisen.

Überdies ermächtigen die Vertragsparteien den Urkundenverfasser die Grunderwerbsteuer-selbstbemessung und die Immobilienertragssteuer-selbstbemessung vorzunehmen.

#### IV.

Für das angegebene Flächenausmaß, eine besondere Beschaffenheit, ein bestimmtes Er-trägnis oder eine gewisse Eignung des Vertragsgegenstandes wird seitens der verkaufenden Partei keine Haftung übernommen. Sie leistet jedoch Gewähr für die vollständige bestand-, abgaben- und bürgerlich und außerbürgerlich lastenfreie Übergabe mit Ausnahme der im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Dienstbarkeit CLNR. 1.

Die kaufende Partei erklärt in Kenntnis dieser Dienstbarkeit zu sein und diese in ihre weitere Duldungsverpflichtung zu übernehmen.

#### V.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit dem Tage der allseitigen Vertragsunterfertigung, von welchem Zeitpunkte an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergehen.

#### VI.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Urkunde und ihrer grundbürgerlichen Durch-führung sowie jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen, Verkehrssteuern und allfällig künftig zur Vorschreibung gelangende Aufschließungskosten im Sinne der NÖ. Bauordnung werden von der kaufenden Partei getragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilte.

Eine allfällige Immobilienertragssteuer und die Kosten der Immobilienertragssteuerbemes-sung werden von der verkaufenden Partei getragen.

#### VII.

Die kaufende Partei erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

#### VIII.

Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren zugunsten der Marktgemeinde Sieghartskirchen in Ansehung des im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Vertragsgegenstandes das hierauf grundbürgerlich sicherzustellende Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen des Allge-meinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen ist jedoch nur dann berechtigt dieses Wiederkaufsrecht auszuüben, falls die kaufende Partei auf dem Vertragsgegenstand nicht innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Vertragswirksamkeit, mit dem Bau eines Wohnhauses be-gonnen und nicht innerhalb von fünf Jahren ab Baubeginn dieses Wohnhaus gemäß § 30

NÖ. Bauordnung fertiggestellt wurde beziehungsweise, wenn vor der Fertigstellung des Wohnhauses der Vertragsgegenstand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ganz oder teilweise an Dritte veräußert wird.

Für den Fall der Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die Marktgemeinde Sieghartskirchen verpflichtet, den tatsächlich geleisteten Kaufpreis samt bezahlter Aufschließungskosten sowie den durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellenden Wert allfälliger baulicher Investitionen auf dem Vertragsgrundstück innerhalb von sechs Monaten ab Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes an die derzeit kaufende Partei zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere eine Wertsicherung des Kaufpreises samt bezahlter Aufschließungskosten, können nicht geltend gemacht werden.

Die Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes hat mit eingeschriebenem Brief an die derzeit kaufende Partei zu erfolgen und ist diese verpflichtet, bei Eintritt der Bedingung die Urkunde über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

Sämtliche Kosten, Gebühren, Spesen und Abgaben, insbesondere auch die Grunderwerbsteuer, im Zusammenhang mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat die derzeit kaufende Partei zu tragen.

#### IX.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen ob dem im Vertragspunkt I. näher bezeichneten Vertragsgegenstand nachstehende Grundbuchseinverleibungen vorgenommen werden können:

- 3) des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei zur Gänze,
- 4) des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt VIII. für die verkaufende Partei.

#### X.

Dieser Kaufvertrag wird in einer für die kaufende Partei bestimmten Urschrift errichtet. Die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

Bis zur vollständigen grundbücherlichen Durchführung verbleibt die einzige Urschrift dieses Vertrages in Verwahrung des Urkundenverfassers.

#### XI.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen bestätigt, dass

3. der Kaufpreis unter der Wertgrenze des § 90 NÖ. Gemeindeordnung liegt und
4. der Vertragsgegenstand als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist.

Tulln, am



3430 Tulln, Bahnhofstraße 9, Tel.: 02272 / 624 73, Fax: 02272 / 635 33-33

13921 -/U

## TREUHANDVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Sieghartskirchen, Wiener Straße 12, A-3443 Sieghartskirchen, durch ihre gefertigte Vertretung,

sowie

2. Herrn Dominik R u h m , geb. 23.2.1989, 3441 Dietersdorf, Bäckergrasse 8/2,

als Treugeber und

3. dem öffentlichem Notar Dr. Josef STROMMER, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 9,

als Treuhänder wie folgt:

### I.

Die Treugeber bestellen Notar Dr. Josef STROMMER zum Treuhänder und dieser übernimmt die Treuhandschaft entsprechend nachstehenden Bestimmungen.

Grundgeschäft zu dieser Treuhandvereinbarung ist der Kaufvertrag laut Punkt II. dieser Treuhandvereinbarung vom heutigen Tag.

### II.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist die der verkaufenden Partei grundbücherlich zur Gänze gehörende Liegenschaft EZ 107 des Grundbuches der Katastralgemeinde 20119 Einsiedl.

Der Kaufpreis beträgt ..... € 63.750,-- (Euro dreiundsechzigtausendsiebenhundertfünfzig).

### III.

Diese Kaufpreissumme zuzüglich 3,5 % Grunderwerbsteuer in der Höhe von € 2.231,25 (Euro zweitausendzweihunderteinunddreißig Euro-Cent fünfundzwanzig) wurde bereits vor allseitiger Vertragsunterfertigung in die treuhändige Verwahrung des Urkundenverfassers Notar Dr. Josef Strommer hinterlegt.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen dem Urkundenverfasser Notar Dr. Josef Strommer den unwiderruflichen Treuhandauftrag, nach grundbücherlicher Einverleibung des lastenfreien – ausgenommen die in diesem Vertrag ausdrücklich übernommene Dienstbarkeit und ausgenommen das in diesem Vertrag vereinbarte Wiederkaufsrecht und allfällig von der kaufenden Partei ausdrücklich selbst veranlasste Belastungen – Eigentumsrechtes für die kaufende Partei ob dem Vertragsgegenstand,

10. eine allfällige Immobilienertragssteuer an das zuständige Finanzamt der verkaufenden Partei zu überweisen,
11. die Kosten der Immobilienertragssteuerbemessung zu entnehmen und
12. den verbleibenden Restkaufpreis zuzüglich allfälliger Anderkontonettozinsen an die verkaufende Partei auf ein von dieser namhaft zu machendes Konto zu überweisen.

Überdies ermächtigen die Vertragsparteien den Urkundenverfasser die Grunderwerbsteuerselbstbemessung und die Immobilienertragssteuerselbstbemessung vorzunehmen.

#### IV.

Im Sinne der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften wird weiters festgehalten:

- j) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform;
- k) eine Auflösung der Treuhandvereinbarung ist an die Zustimmung des Treuhänders gebunden;
- l) die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Treuhänder bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat bis zu deren Beendigung,
- m) die Treugeber entbinden den Treuhänder, soweit dieser nach den Richtlinien der ÖNK für not. Treuhandschaften Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat, von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO);
- n) die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet;
- o) die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Treuhänders diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird;
- p) die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des Österr. Notariates registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an die Treugeber, den Treuhänder und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können;
- q) die Empfangsberechtigten der Treuhandvaluta stimmen zu, dass die auf sie allenfalls entfallenden Honoraranteile vom Treuhänder von der Valuta einbehalten werden. Den Parteien ist bekannt, dass sie gem. § 12 NTG für die mit der Errichtung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten zur ungeteilten Hand haften;
- r) nach Erfüllung des Treuhandschaftauftrages hat der Treuhänder den Treugebern eine Abrechnung zu erstatten;
- l) die Treugeber erklären, Deviseninländer zu sein,

m) die Kosten dieser Treuhandenschaft werden von der kaufenden Partei getragen; allfällige Lastenfreistellungskosten und die Kosten der Immobilienertragssteuerbemessung werden jedoch von der verkaufenden Partei getragen.

Tulln, am

**zu 10 Dringlichkeitsantrag - Resolution der Marktgemeinde Sieghartskirchen zum derzeitigen Stand der TTIP Verhandlungen**

Herr GGR Andreas Spanring hat am Beginn der Sitzung bereits den Antrag verlesen (siehe Beilage).

Es entsteht im Anschluss eine sehr rege Diskussion zwischen den Gemeinderäten der unterschiedlichsten Fraktionen. Der Grundtenor des Gemeinderates ist, dass man derzeit sehr wenig Information für eine Meinungsbildung hat.

Wie hier nun vorgegangen werden soll, spaltet den Gemeinderat in mehrere Lager. Die einen sind für die Abstimmung des vorliegenden Resolutionsantrages, die anderen sind der Meinung, dass jeder Gemeinderat sich aktiv gegen das TTIP Abkommen mit seiner Unterschrift über die Homepage [www.ttip-stoppen.at](http://www.ttip-stoppen.at) einbringen kann und es daher keinen Resolutionsantrag im Gemeinderat braucht. Diese Plattform ist nur für Gemeinden. Des Weiteren gibt es derzeit einfach viel zu wenig sachliche Informationen um sich hier eine ordentliche Meinung bilden zu können.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass es in den nächsten Wochen zu dem Thema Informationsveranstaltungen stattfinden und lädt die Gemeinderäte ein, diese Veranstaltungen zu besuchen.

**Beschluss:**

Die Bürgermeisterin bringt nach längerer Diskussion den vorliegenden Resolutionsantrag der FPÖ zur Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Resolutionsantrag mit 8 Stimmen für den Antrag (FPÖ, Grüne, FBL, GR Marold) einer Stimmenthaltung (GGR Pinter) und 18 Gegenstimmen abzulehnen. Es sollen zuerst mehr Informationen zu dem Thema gesammelt werden und erst dann soll eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Für die Richtigkeit:

Datum: 04.08.15



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.sieghartskirchen.gv.at](http://www.sieghartskirchen.gv.at)